



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Bezirksklinikum Mainkofen

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

Besuch vom 29. Juni 2023

Az.: 233-BY/3/23

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Dokumentation von Zwangsmaßnahmen	3
II	Gesetzgebung zur Fixierung.....	4
III	Hausordnung.....	4
IV	Kriseninterventionsraum.....	4
1	Fixierbett	4
2	Kameraüberwachung.....	5
V	Mehrfachbelegung	5
VI	Nachteinschluss	6
VII	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	6
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	6
I	Duschräume	6
II	Richtervorbehalt bei Absonderungen.....	7
III	Verschließbarkeit der Zimmertüren.....	7
E	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 29. Juni 2023 die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirksklinikum (BK) Mainkofen. Die Einrichtung ist zuständig für untergebrachte Patienten gemäß §§ 63 und 64 StGB sowie § 126a StPO. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 152 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 150 untergebrachten Patienten belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am 26. Juni 2023 beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales an und traf am Besuchstag um 9:30 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte sie den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die gesicherten Stationen E3E, E30 und C10E und führte vertrauliche Gespräche mit untergebrachten Patienten und dem Seelsorger. Die Einrichtungsleitung sowie

weitere Mitarbeitende standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Die Kriseninterventionsräume sind mit Sitzmöglichkeiten ausgestattet. Die sich in den Räumen befindenden Uhren zeigen neben der Uhrzeit auch das Datum an. Die damit einhergehende Möglichkeit der zeitlichen Orientierung kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

In dem sogenannten Time-Out-Raum¹ befindet sich ein Mediasystem, das den untergebrachten Patienten eine Beschäftigungsmöglichkeit bietet. Zudem ist der Raum mit einem Bett in normaler Höhe und vandalsicheren Möbeln ausgestattet.

In dem Time-Out-Raum gibt es eine „rote Linie“, die auf dem Fußboden aufgezeichnet und deutlich sichtbar ist. Die dort untergebrachten Patienten können den Mitarbeitenden der Klinik ein Überschreiten der „roten Linie“ untersagen. Auf diese Weise wird ihnen ein Minimum an Kontrolle und Selbstbestimmung in einer weitestgehend fremdbestimmten Situation gewährt. So kann eine von den untergebrachten Patienten benötigte Distanz gewahrt werden, was zu einer Deeskalation der bestehenden Situation beitragen kann.

Durchsuchungen mit Entkleidung finden ausschließlich im begründeten Ausnahmefall statt. Hierbei dürfen die betroffenen Patienten ihre Unterhose anbehalten.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Dokumentation von Zwangsmaßnahmen

Die Bögen zur Dokumentation von besonderen Sicherungsmaßnahmen und Zwangsmedikationen enthalten im Wesentlichen Ankreuzfelder und lassen wenig Raum für freie Formulierungen. Während ein freies Feld der Begründung des Ausscheidens geringerer Mittel dient, ist eine Dokumentation von vorab eingeleiteten Maßnahmen nicht vorgesehen.

Bei der beispielhaft eingesehenen Dokumentation beschränkte sich der Eintrag zur Begründung des Ausscheidens milderer Mittel auf die alleinige Angabe, dass „die Sicherheit und Ordnung nicht mehr gewährleistet werden“ könne. Dies ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht ausreichend.

Eine umfassende Dokumentation der Maßnahme und der gescheiterten mildereren Mittel dient nicht nur der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung.

Die Dokumentation von besonderen Sicherungsmaßnahmen und Zwangsmedikationen soll umfassend, nachvollziehbar und vollständig sein. Die Gründe für die Maßnahme sollen schriftlich ausformuliert werden. Dies beinhaltet auch die Dokumentation darüber, welche mildereren Mittel vorab eingeleitet wurden und weshalb diese gescheitert sind.

¹ Eine Unterbringung im Time-Out-Raum kann mit Einwilligung des untergebrachten Patienten und bei unverschlossener Tür stattfinden. Dieser Raum kann den Patienten bei Bedarf als Rückzugsort dienen. Er kann allerdings auch im Rahmen von Absonderungen genutzt werden.

II Gesetzgebung zur Fixierung

Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz gibt lediglich vor, dass die ständige und unmittelbare Beobachtung einer fixierten Person von „geeigneten Beschäftigten“ übernommen werden muss, die „ärztlich in solche Aufgaben eingewiesen wurden“.²

Dies steht nicht im Einklang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018,³ welches die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal vorsieht, das sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss. Diese Anforderung ist durch die besonderen Gesundheitsgefahren begründet,⁴ die während einer Fixierung auftreten können und unmittelbarer fachlich fundierter Reaktion bedürfen. Durch den Einsatz von therapeutischem oder pflegerischem Personal kann zudem deeskalierend auf die Person eingewirkt werden, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen.

Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet.

Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden.

III Hausordnung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass den untergebrachten Patienten die Hausordnung auf Anfrage herausgegeben werde. Allerdings ist diese lediglich auf Deutsch erhältlich.

Im Maßregelvollzug sind üblicherweise Menschen mit psychischen Einschränkungen und Behinderungen untergebracht, für die Texte nicht zwingend leicht verständlich sind.

Insbesondere in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen ist es wichtig, dass die untergebrachten Patienten die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen, diese verstehen und dass gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und zur Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten beitragen.

Die Patienten sollen jederzeit Zugang zu einer leicht verständlichen Hausordnung haben.

Aktuell besitzt ein großer Anteil der untergebrachten Personen einen Migrationshintergrund, viele sind der deutschen Sprache nur sehr bedingt mächtig.

Die Hausordnung soll auch in die innerhalb der Klinik verbreiteten Sprachen übersetzt werden.

IV Kriseninterventionsraum

I Fixierbett

Der besichtigte Kriseninterventionsraum war mit einem fertig gerichteten Fixierbett ausgestattet.

Die sichtbare Präsenz eines Fixierbettes kann bedrohlich wirken und Verunsicherungen und Ängste auslösen.

² Art. 25 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BayMRVG.

³ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15.

⁴ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

Es wird empfohlen, für die Aufbewahrung des Fixierbettes an einer für die untergebrachten Patienten nicht einsichtbaren Stelle Sorge zu tragen.

2 Kameraüberwachung

Bei der Kameraüberwachung im Kriseninterventionsraum wird auch der Toilettenbereich erfasst und unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor abgebildet.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. Aus diesem Grund ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen regelmäßig – auch in Bayern⁵ – Kameraüberwachungssysteme, die eine Verpixelung des Intimbereichs ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Zudem kann sich bei einer längeren Aufenthaltsdauer die Verpixelung automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Jenes System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre weiterhin das schnelle Erkennen von Suizidversuchen.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im Kriseninterventionsraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, den Raum temporär ohne Einschränkung zu überwachen.

Für die im Kriseninterventionsraum untergebrachten Patienten ist nicht ersichtlich, ob die im Raum angebrachte Kamera eingeschaltet ist, dies könnte beispielsweise mittels eines LED-Lichts gewährleistet werden.

Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die untergebrachte Person soll erkennbar sein, ob diese eingeschaltet ist.

V Mehrfachbelegung

Die Zimmer sind mit einem bis zu vier untergebrachten Patienten belegt.

Die Nationale Stelle hält den Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug gesetzlich verankert ist,⁶ für erforderlich.

Selbst bei ausreichender Zimmergröße erscheint eine erfolgsversprechende Therapie bei einer Zimmerbelegung mit drei oder mehr psychisch kranken Personen problematisch. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei das Ziel einer Behandlung und Heilung der untergebrachten Patienten behindern.

Eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen soll gesetzlich vorgesehen werden. Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen

⁵ Dieses System beobachtete die Nationale Stelle u.a. im Rahmen ihres Besuchs der bayerischen Maßregelvollzugseinrichtung in Ansbach am 11. Oktober 2023.

⁶ So sieht Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes vor, dass „Gefangene (...) während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden“ sollen.

Therapieerschwermissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Patienten gewährleistet bleibt.

Von einer Belegung mit drei oder mehr untergebrachten Patienten soll abgesehen werden.

VI Nachteinschluss

Auf der Aufnahmestation und der Station C10 erfolgt von 21 bis 6 Uhr ein genereller Nachteinschluss.

Im Rahmen ihrer Besuche beobachtete die Nationale Stelle, dass in vielen anderen Einrichtungen des Maßregelvollzugs kein genereller Nachteinschluss erfolgt.

Ein Nachteinschluss stößt jedenfalls dann auf Bedenken, wenn er aus organisatorischen Gründen oder zur Einsparung von Personal angeordnet wird. Eine solche Maßnahme soll ausschließlich in denjenigen Einzelfällen vollzogen werden, in denen dies unerlässlich ist. Die entsprechende Einzelfallentscheidung soll begründet und nachvollziehbar sein.

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass der Nachteinschluss bis Ende 2023 aufgehoben werden sollte.

Die Nationale Stelle bittet, über den Stand der Umsetzung informiert zu werden.

VII Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung greift erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen ein.⁷

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende, Methoden der Drogenkontrolle erfasst. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund, des Einsatzes eines Markersystems oder der Abnahme von Kapillarblut, die freiwillig erfolgen kann.⁸ Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, sodass betroffene Personen, die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

Die Klinikleitung teilte mit, dass Speicheltests in der Erprobung seien. Diese sollen jedoch lediglich in Fällen eingesetzt werden, in denen eine betroffene Person nicht in der Lage ist, Urin abzugeben.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Duschräume

Nach Aussage der Einrichtungsleitung wird den untergebrachten Patienten auf Anfrage ermöglicht, allein zu duschen. Zudem sind die einzelnen Duschen in den Gemeinschaftsduschräumen mit undurchsichtigen Trennwänden voneinander abgetrennt. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

⁷ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, Az.: 1 Ws 44/94.

⁸ BVerfG, Beschluss vom 22.07.2022, Az.: 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.

Jedoch bestehen die Türen der voneinander abgetrennten Duschkabinen aus Klarglas, was den Schutz der Intimsphäre mindert. Hier könnte zum Beispiel mit Hilfe einer Folie, die zumindest den unteren Teil der Glastüren abdeckt, die Intimsphäre der untergebrachten Patienten gewahrt werden.

II Richtervorbehalt bei Absonderungen

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände (Kriseninterventionsraum) bedarf der Genehmigung durch ein Gericht, sofern erkennbar wird, dass sie mehr als 48 Stunden andauern wird.⁹ Dies wird ausdrücklich begrüßt. Die Voraussetzung der vorherigen Genehmigung des zuständigen Gerichts gilt allerdings nicht für die Trennung von anderen untergebrachten Patienten durch eine Absonderung im Einzelzimmer.

Die gesetzliche Regelung darf nicht Anreize schaffen, dass bestimmte Maßnahmen bevorzugt ergriffen werden, obwohl sie ebenfalls eine einschneidende Wirkung haben. Die Nationale Stelle regt daher an, den Richtervorbehalt für alle Formen der Absonderung vorzusehen, wie es zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen der Fall ist.¹⁰

III Verschließbarkeit der Zimmertüren

Die Besuchsdelegation bemerkte, dass die Patientenzimmertüren nicht von den untergebrachten Patienten abgeschlossen werden können. Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn Möglichkeiten geschaffen würden, die es den untergebrachten Patienten gestatten, ihre Zimmertüren zu verschließen, wie es in anderen Einrichtungen der Fall ist.¹¹ Damit könnte die Privatsphäre der Betroffenen gewahrt, unerwünschter Besuch durch andere untergebrachte Patienten vermieden und eine Möglichkeit des Rückzugs geschaffen werden.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2023 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 3. Mai 2024

⁹ Art. 25 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Maßregelvollzug, in denen präzisiert wird: „Bei der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum nach Abs. 2 Nr. 8 wird eine Genehmigung in der Regel erst dann erforderlich sein, wenn erkennbar wird, dass sie mehr als 48 Stunden andauern wird“.

¹⁰ § 32 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen.

¹¹ Dieses System beobachtete die Nationale Stelle u.a. im Rahmen ihres Besuchs der bayerischen Maßregelvollzugseinrichtung in Lohr am Main am 6. Juli 2023.